

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**  
**und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung**

**Vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Niedersächsischen  
Corona-Verordnung**

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 a werden die Worte „Geschwistern, Geschwisterkindern einschließlich deren“ durch die Worte „Geschwistern und Geschwisterkindern, jeweils einschließlich der“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 a werden die Worte „Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern“ durch die Worte „Geschwistern und Geschwisterkindern, jeweils einschließlich der Mitglieder“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ernährungswirtschaft“ ein Komma und die Worte „in Kantinen der Angebote der Eingliederungshilfe im Sinne des § 15 Abs. 1, in Kantinen von Krankenhäusern sowie in allen Kantinen von Betrieben, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

4. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Angabe „10 a“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Niedersächsischen  
Quarantäne-Verordnung**

§ 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Nr. 2 Buchst. a wird gestrichen.
2. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) <sup>1</sup>Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen mit einem Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen, die zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Niedersachsen zurückkehren von einem Besuch von Verwandten ersten Grades, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten im Ausland. <sup>2</sup>Vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder durch eine von dieser oder diesem beauftragte Person durchzuführen; für eine Wiederaufnahme der Tätigkeit muss die Testung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ergeben. <sup>3</sup>Absatz 7 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär